

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

werden. Demgemäß könnte dem Kläger die Leistung eines Pfleggeldersatzbeitrages von Fr. 333.— pro Jahr oder aufgerundet von Fr. 1.— pro Tag auferlegt werden. Nun liegt aber der Fall so, daß der Kläger bereits seine Mutter unterstützt: er lebt mit ihr im gemeinsamen Haushalt und hat für die Haushaltungskosten aufzukommen. Die Mutter ist laut ärztlichem Attest herzkrank und kann nur noch leichtere Arbeiten (Hausarbeiten) verrichten. Bei dieser Sachlage erscheint die Klage auf Befreiung des Klägers von der Leistung eines Pfleggeldersatzbeitrages für seinen Vater als begründet. Es kann dem Kläger, der bereits für seine Mutter aufkommt, nicht darüber hinaus noch zugemutet werden, auch seinen Vater zu unterstützen; denn hierzu reicht sein Einkommen zweifellos nicht aus. Andererseits kann der Kläger auch nicht gezwungen werden, statt seiner Mutter den Vater zu unterstützen; dies wäre angesichts der besondern Verhältnisse dieses Falles in hohem Maße unbillig. Der Regierungsrat gelangt daher zur Gutheißung der Klage. Demgemäß wird der Kläger von der Leistung des ihm auferlegten Pfleggeldersatzbeitrages befreit.

---

**Bern.** Die Feststellung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit. Der Regierungsrat hat am 13. Juni 1930 entschieden:

„Eine Gemeinde ist befugt, schon vor der Anhängigmachung des Statstretes, im Wege einer vorsorglichen Beweisführung, die Feststellung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit einer Person oder Familie zu verlangen. Die Maßnahme ist durch den zuständigen Regierungstatthalter anzuordnen. Gegen seine Verfügung ist die Beschwerde gemäß Art. 45 Verwaltungsrechtspflegegesetz gegeben.“

Der Tatbestand ist kurz folgender: Durch Schreiben vom 3. Oktober 1928 teilte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern der Ortspolizeibehörde Bu. mit, sie werde dem Bezirksarmeninspektor anlässlich der Statverhandlungen beantragen, die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie des A. S. in Be. zu konstatieren, und zwar rückwirkend auf den Herbst 1925. Zur Begründung dieses Antrages führte sie aus, S. wäre seit 1925 nicht in der Lage, für die Bedürfnisse seiner Familie aufzukommen, wenn nicht einzelne Kinder bei nicht unterstützungspflichtigen Verwandten hätten versorgt werden können. Der Armeninspektor entsprach diesem Begehren. Seine Feststellung hat der Gemeinderat von Bu. innert nützlicher Frist mit Beschwerde an das Regierungstatthalteramt II Bern angefochten und beantragt, die Feststellung sei aufzuheben, weil sie gesetzlich nicht zulässig sei. Der Regierungstatthalter hat in seinem Entscheid vom 10. September 1929 ausgeführt, daß nicht eine Stataufnahme, sondern eine der vorsorglichen Beweisführung des Zivilprozesses ähnliche Maßnahme durchgeführt worden sei.

Den Motiven des Regierungsrates entnehmen wir:

Aus dem Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern ergibt sich, daß nicht die Stataufnahme, sondern nur eine Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie S. verlangt wird. Der Rekurs, der gegen den Entscheid des Regierungstatthalters eingereicht worden ist, stellt infolgedessen nicht eine Weiterziehung im Statstreit, sondern eine Beschwerde gemäß Art. 45, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dar, und es ist daher nur zu untersuchen, ob sich der Regierungstatthalter durch die Zulassung der vorsorglichen

Beweisführung der Gestattung einer unerlaubten Rechtshilfe schuldig gemacht hat. Nach Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind die Vorschriften des Zivilprozesses auch im Verwaltungstreitverfahren anwendbar und damit auch die Bestimmungen über die vorsorgliche Beweisführung, die eine besondere Art der Beschaffung des Beweises betreffen. So muß besonders in Angelegenheiten, in denen sich zwei gleichgestellte öffentliche Korporationen als Prozeßgegner gegenüberstehen, wie z. B. in Wohnsitz- und Statstreitigkeiten, die vorsorgliche Beschaffung von Beweisen möglich sein. Die rechtzeitige genaue Feststellung von Tatsachen ist in derartigen Fällen für die Gemeinden mit Rücksicht auf die später allfällig eintretende Unterstützungspflicht von erheblicher Bedeutung. Durch die mit der vorsorglichen Beweisführung verbundene Pflicht zum Vorschuß der Kosten der Gegenpartei und durch die Möglichkeit, das rechtliche Interesse an der vorsorglichen Beweisführung zu bestreiten (Art. 226 und 227 Zivilprozessordnung), ist dafür gesorgt, daß die vorsorgliche Beweisführung nicht mißbraucht werde. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Heft 6.)

A.

— **Statfragen.** Armendirektion, bezw. Regierungsrat haben sich in letzter Zeit verschiedene Male mit Statfragen zu befassen gehabt, so daß wir diese verwaltungsrechtlichen Entscheide unter diesem Sammeltitle vereinigen:

I. Wird eine Statauftragung unter Berufung auf Art. 117 A. u. N. G. angefochten, so ist in oberer Instanz nicht die Armendirektion sondern der Regierungsrat zuständig.

II. Ist die Statauftragsverfügung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen angefochten und sind auch nicht die Voraussetzungen des neuen Rechts gemäß Art. 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erfüllt, so kann eine Aufhebung wegen Umgehung der gesetzlichen Ordnung (Art. 117 A. u. N. G.) nur dann erfolgen, wenn entweder in gröblicher Weise klares Recht verletzt oder der durch eine Partei begangene Verstoß gegen Treu und Glauben sanktioniert oder endlich ein Dritter ohne wesentliches Mitverschulden geschädigt wurde." (Regierungsrat, 4. Juli 1930.)

Aus den Motiven: In ihrem Entscheide vom 4. September 1919 hat die kantonale Armendirektion ausgeführt, der Kreisarmeninspektor übe bei den Stataufnahmen richterliche Funktionen aus, und sein Entscheid erwache in Rechtskraft, wenn er nicht innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist von 14 Tagen durch das ordentliche Rechtsmittel des Rekurses angefochten werde. Ueberdies bestehe gegen eine solche Stataufnahme noch das außerordentliche Rechtsmittel des neuen Rechts, wie es in den Art. 34 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen ist. Der Regierungsrat hat seither in wiederholten Entscheiden dieser Auffassung beigepflichtet. Freilich hat der Regierungsrat in neuerer Zeit im Anschluß an die geltende Theorie mehrmals entschieden, daß einem Administrativentscheide nicht im gleichen Grade die materielle Rechtskraft zukomme, wie einem Zivilurteil, sondern daß auch nach dieser Richtung hin der Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung überwiegen müsse, und daß daher die Aufsichtsbehörde das Recht habe, auch einen formell in Rechtskraft erwachsenen Entscheid einer untern Instanz innerhalb gewisser Schranken unbeachtet zu lassen. Es muß indessen daran festgehalten werden, daß für die Parteien selbst dieser Entscheid die formelle Rechtskraft erlangt und damit auch für sie materiell bindend wird, wenn nicht Rekurs eingereicht wird. Im Interesse der Rechtsicherheit wird die Oberbehörde auf ein Abänderungsbegehren nur eintreten, wenn durch die Umgehung

das allgemeine öffentliche Interesse in erheblichem Maße geschädigt wird, oder wenn im besondern Voraussetzungen vorliegen: gröbliche Verletzung des klaren Rechts, Verstoß gegen Treu und Glauben oder Schädigung Dritter. Im vorliegenden Falle muß nach dem Gesagten ein Rechtsanspruch der Klägerin für Eintreten auf ihr Begehren verneint werden.

2. „Wird eine Person zu Lasten einer frühern Wohnsitzgemeinde auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen, so hat die Aufnahme-gemeinde, unter Vorbehalt des Rückgriffes, die Verpflegung im eigenen Namen so lange zu besorgen, als die regreßpflichtige Gemeinde nicht den Willen zur Uebernahme der Verpflegung geäußert hat. Das verpflegende Bezirks-spital darf deshalb auch nur die der Aufnahmegemeinde gegenüber geltenden Pflegegeldansätze in Rechnung stellen.“ (Regierungsrat 13. Mai 1930.)

Aus den Motiven: Der Art. 104 A. u. N. G. sieht bei der Etataufnahme auf Rechnung der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde als Normalfall vor, daß die betreffenden Personen auch weiterhin durch diejenige Gemeinde verpflegt werden, auf deren Antrag hin die Etataufnahme erfolgte. Immerhin kann die regreßpflichtige Gemeinde die Verpflegung oder die sonst notwendige Fürsorge für die betreffende Person auch selber übernehmen und direkt besorgen. Äußert sie ihren Willen nicht ausdrücklich oder durch unmißverständliche Handlungen anders, so bleibt es beim Normalfall. Die bisherige Wohnsitzgemeinde besorgt den Unterstützungsfall weiter als fremdes Geschäft infolge eines Zwangsmandates, das ihr durch das Gesetz selbst übertragen ist. Ueber die Art und Weise, wie dieser Auftrag auszuführen ist, enthält das Gesetz keine nähern Bestimmungen; sie ergeben sich jedoch aus der Natur der Sache, wie aus den allgemeinen Rechtsregeln usw., wie dies nun im einzelnen Fall nachgewiesen wird.

3. „Die Etataufnahme kann nur am polizeilichen Wohnsitz erfolgen. In der Aufnahme-Verfügung kann nicht entschieden werden, welche Gemeinde unterstützungspflichtig ist.“

Aus den Motiven: Nach dem Gesetz und der Praxis sind der Gemeinderat und der Armeninspektor im Etataufnahmeverfahren nur zuständig zur Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten vorliegen. Sie können dagegen nicht darüber entscheiden, ob und allenfalls welche Gemeinde unterstützungspflichtig sei. Entsteht über diese Frage Streit, dann ist erstinstanzlich der Regierungstatthalter und oberinstanzlich der Regierungsrat zuständig. Die Klage muß von der Gemeinde, in welcher die Familie zur Zeit der Etataufnahme im Wohnsitzregister eingetragen war, gegen die Gemeinde, die gemäß Art. 104 A. u. N. G. unterstützungspflichtig sein soll, eingeleitet werden. Zuständig zur Beurteilung ist der Regierungstatthalter des Bezirks, in welchem die beklagte Gemeinde liegt.

4. „Wurde ein Unterstützungsbedürftiger während einer bestimmten Zeit freiwillig durch dritte Personen erhalten, so ist im Etatentscheid auf den Tatbestand abzustellen, der zur Zeit der erstmaligen Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden war.“ (Regierungsrat, 28. August 1930.)

Aus den Motiven: In diesem Falle handelt es sich um einen jüngern Mann, für den die Armenbehörde vorübergehend nichts mehr zu zahlen hatte. Aber dann kam die Zeit, wo die Armenbehörde hätte einspringen müssen, wenn nicht die Verwandtschaft sich des zu Pflegenden angenommen hätte. Die Sache lag auch so, daß nach den Arztszeugnissen ein Wiederaufflackern der Geisteskrankheit sehr wohl mög-

lich war. Nach Entscheiden, die in ähnlichen Fällen schon getroffen wurden, darf nun in Fällen, wo freiwillige Leistungen eines Nichtverpflichteten die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne ausschalten, d. h. unnötig machen, zwar zu Statuaufnahmen nicht geschritten werden. Aber wenn nachher der Fall eintritt, daß im Falle Ausbleibens der vorher geleisteten freiwilligen Hilfe dauernde Unterstützungsbedürftigkeit das Einschreiten der offiziellen Armenbehörde notwendig macht, so muß dann nach frühern Entscheiden bei den Statverhandlungen auf die Zeit zurückgegriffen werden, wo die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorhanden gewesen wäre, wenn sie nicht durch freiwillige Hilfeleistung unnötig gemacht und ausgeschaltet worden wäre. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Seite 7/8 und 9.)

A.

— **Bürgerliche Armenpflege der Stadt Bern.** Die Armenpflege der keiner der 13 Zunftgesellschaften angehörenden Bürger hat in den Jahren 1927—1929 an Unterstützungen ausgerichtet: 1927: 17 Personen mit Fr. 17,579.85; 1928: 18 Personen mit Fr. 18,446.15; 1929: 17 Personen mit Fr. 17,397.60. Neben diesen dauernden Unterstützungen wurden vorübergehend unterstützt: 1927: 23 Personen mit 15,642.50; 1928: 17 Personen mit Fr. 11,053.10 und 1929: 16 Personen mit Fr. 10,516.70. Während in der Periode der ersten Nachkriegsjahre (1921—1923) die Ausgaben auf Fr. 104,018.25 angestiegen waren, sind sie für 1927—1929 auf Fr. 91,352.74 zurückgegangen. Die Mittel für die Jahre 1927—29 lieferte das allgemeine Armengut mit Fr. 87,519.29, während an Verwandtenbeiträgen in bar und aus eigenen Mitteln der Unterstützten Fr. 3833.45 aufgebracht werden konnten. Das allgemeine bürgerliche Armengut hatte Ende 1929 einen gesetzlichen Bestand von Fr. 558,379.50, der Ueberschuß des effektiven Kapitalvermögens betrug Fr. 688,881.03; der wirkliche Bestand war Fr. 1,227,260.53. Das unantastbare Stammvermögen des allgemeinen bürgerlichen Armengutes beträgt laut Bürgergemeindebefschluß vom 3. Dezember 1924 mit Regierungsrätlicher Genehmigung vom 9. Januar 1925 Fr. 526,279.—

A.

**Graubünden.** Der Große Rat behandelte am 19. November 1930 die Revision der kantonalen Armenordnung, die im Gegensatz zur bisherigen Regelung zum Prinzip der *wohnörtlichen Armenunterstützung* übergeht. Der Kanton leistet an die Gemeinden, die stark belastet werden, Beiträge in der Höhe von 100,000 Fr. Es gibt heute arme Berggemeinden, die Armenlasten bis Fr. 78,50 pro Kopf der Bevölkerung im Jahre auf sich nehmen müssen, und zwar häufig für Leute, die sie nie gesehen haben. Durch das Wohnortsprinzip und die Beiträge des Kantons werden sie stark entlastet, was in der Diskussion als eine Hilfe für die Gebirgsbevölkerung hingestellt wurde. Der Beitrag des Kantons wird nur an finanziell schwache Gemeinden ausgerichtet, die Steuern auf Grund eines Steuerfusses von mehr als ein Promille erheben, wobei das Gemeinwerk als Steuer betrachtet wird. (Neue Zürcher Zeitung vom 20. November 1930.)

**St. Gallen.** Unter dem Vorsitz des Fürsorgesekretärs S. Adank hielt die st. gallische Armenpflegerkonferenz Samstag, den 15. November, ihre 12. Jahresversammlung in St. Gallen ab. Auf den interessanten, die Fürsorge in der gegenwärtigen Krisenzeit, die Frage des interkantonalen Konkordates, die Durchführung

des st. gallischen Armengesetzes, die kommende schweizerische Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung und die Revision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes streifenden Jahresbericht des Präsidenten und die Wiederwahl der bisherigen Kommission mit Herrn Adank an der Spitze folgten zwei Referate, die von großer praktischer Bedeutung waren und seitens der Versammlung ungeteiltes Interesse fanden. Das erstere, von Herrn Adjunkt Otto Graf in Zürich gehalten, befaßte sich mit der Fürsorge für die Gebrechlichen, orientierte über das, was bisher in dieser Sache getan worden ist, sprach von dem, was noch zu tun ist, und gab wertvolle Winke für diese notwendige und wertvolle Arbeit speziell in den Kantonen St. Gallen und Appenzell. Aus der anschließenden Diskussion resultierte als praktischer Beschluß die Bevollmächtigung der Kommission zur Zahlung eines Jahresbeitrages an den „Verein St. Galler Werkstätten“ als Kollektivmitglied je nach dem Stand der Kasse. Hatte dieses erste Referat die Augen für die dringlichen Aufgaben der Anormalen-Fürsorge geöffnet, so konnte das zweite, von Herrn Stadtrat Dr. Keel, St. Gallen, gehaltene über eine Institution berichten, die stellenlosen Männern zugute kommt und die bereits wertvolle Dienste leistet: die St. Galler Schreibstube, die mit der Basler, Berner und Zürcher Schreibstube zusammenarbeitet und einer stattlichen Reihe von Stellenlosen Beschäftigung bietet, auch darnach trachtet, solche wieder da und dort unterzubringen. Ueber die Organisation dieser Einrichtung gaben die Ausführungen des Referenten erschöpfende Auskunft. Von den 76 Teilnehmern an dieser Armenpflegerkonferenz hatten ihrer etliche, der Versammlung vorgängig, am Vormittag sowohl die Werkstätte in Bruggen als auch die Schreibstube besucht und da einen guten Begriff von dem Wesen und Nutzen dieser Institutionen erhalten. Den Abschluß der Verhandlungen bildete dann die Bestimmung Wils als nächsten Konferenzort; dort wird das Wohl der Gegenstand des Referates und der Verhandlungen sein.

W. H.

**Schaffhausen.** Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Rat einen Gesetzesentwurf für die Erziehung der bürgerlichen Armenpflege durch die Armenfürsorge nach dem Wohnortsprinzip sowie betreffend die Versorgung von Kindern und von arbeitscheuen, liederlichen und haltlosen Personen. Für Arbeitscheue, die mehr als zweimal vorbestraft sind, und für unverbesserliche Verbrecher, ist dauernde Versorgung vorgesehen. (Tagblatt der Stadt Zürich v. 29. Nov. 1930.)

**Solothurn. Rücktritt von Regierungsrat Dr. S. Hartmann.** Auf Ende 1930 trat nach 22jährigem Staatsdienst der Vorsteher des solothurnischen Armendepartements, Herr Reg.-Rat Dr. Siegfried Hartmann, aus Gesundheitsrücksichten von seinem Amte zurück. 1908 ins Amt getreten, arbeitete er mit Gewissenhaftigkeit und Umsicht das neue Armengesetz aus, zu dem bereits sein Amtsvorgänger, Franz Josef Gänggi, stattliche Vorarbeiten getroffen hatte. Bisher hatte der Kanton Solothurn die Armengesetzgebung vernachlässigt. Die „Grundmaximen“ von 1813 und die Verordnung von 1817, obgleich längst nicht mehr geltendes Recht, hatten die Grundlagen des solothurnischen Armenwesens im 19. Jahrhundert gebildet. Das neue Armengesetz vom 17. November 1912 war auf dem Heimatprinzip aufgebaut, suchte aber seine Uebelstände und Härten zu mildern. Den Bürgergemeinden verblieb die Fürsorge für ihre Armen; die Einwohnergemeinden wurden verpflichtet; für die in ihrem Gebiete wohnenden oder sich aufhaltenden außerkantonalen Armen bis zum Entzug der Niederlassung

wegen dauernder Finanzspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit zu sorgen; der Staat, dem die Oberaufsicht über das ganze Armenwesen zugewiesen wurde, hatte Beiträge zu leisten. Das Gesetz regelte die spezielle Fürsorge für Jugendliche wie Erwachsene, stellte für die Gründung bürgerlicher Armenasyle die staatliche Hilfe in Aussicht und ordnete die Versorgung in Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten. Für die Durchführung der Fürsorge schuf es die Institution der Armenpflege und Armenpfleger, deren rationelles Zusammenwirken mit der freiwilligen Armenpflege vorgeesehen wurde. Mit dem Gesetz wurde die Erhebung eines neuen, des 11. Steuerzehntels verbunden; der nicht verwendete Teil diente zur Aufzucht des Armenfonds. Diese Gesetzgebung zeigt ein Basieren auf vorhandenen Verhältnissen und ist der erste Schritt der Ueberleitung in das Ortsprinzip; das wichtigste war die vermehrte finanzielle Mitwirkung und die intensivere Oberaufsicht des Staates. Regierungsrat Dr. Hartmann hat die Umbildung des ehemaligen Agrarkantons zu einem ausgesprochenen Industriekanton zu einem großen Teil miterlebt, so daß ihn der Einblick in die wachsende Bevölkerungsmischung veranlaßte, den schweizerischen Konkordatsbestrebungen, für die das Gesetz von 1912 den Weg geöffnet hatte, seine tatkräftige Hilfe zu schenken. Der Kanton Solothurn trat sowohl dem Kriegskonkordat als dem heute geltenden Wohnortkonkordat bei. Da der Kanton viel mehr Eingewanderte (namentlich Berner) als Solothurner aufweist, die in andern Kantonen wohnen, bedeutet das Konkordat für den Kanton Solothurn eine schwere finanzielle Belastung. Aber Regierungsrat Dr. S. Hartmann trat der im Kantonsrat mehrfach geäußerten Kritik ruhig entgegen mit dem Hinweis auf das gute Funktionieren im armenpflegerischen Sinne wie den humanitären Gedanken, wogegen finanzielle Erwägungen nicht entscheiden sollen. Der auf dem Amte Scheidende darf das Bewußtsein in den Ruhestand mitnehmen, dem solothurnischen Armenwesen neue Wege gewiesen zu haben, in denen es sich in Zukunft wird bewegen können. A.

**Waadt.** Das neue Armengesetz ist seit einiger Zeit im Entwurf fertiggestellt und in den Kommissionen durchberaten worden, so daß es zu Beginn des neuen Jahres vor den Großen Rat kommen soll. Es geht in der Hauptsache auf einen Vorentwurf des verstorbenen verdienstvollen Seminarrektors Pfarrer Jules Savary zurück, der schon für die Zentralisierung des Unterstützungswesens in Montreux und Lausanne wertvolle Vorarbeit geliefert hatte. Das neue Gesetz führt das Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege ohne weiteres durch. Es kennt nicht einmal die andernorts übliche Teilung der Armenlasten zwischen Heimat- und Wohngemeinde in den ersten zehn oder zwanzig Jahren. Eine zentrale Chambre d'assistance in Lausanne wird als Hauptorgan geschaffen, das die Beiträge der Gemeinden sammelt und die Unterstützungen auszahlt, wie das in Bern z. B. für die außerkantonalen Unterstützten der Fall ist. Zu den grundlegenden Bestimmungen gehört die Verfügung, daß die Gemeinden nicht nach der Zahl ihrer Armen, sondern im Verhältnis zu ihren Mitteln die Beiträge an die kantonale Armenkasse auszurichten haben. Das bedeutet eine große Entlastung für etwa ein Drittel der waadtländischen Gemeinden, zumal für solche, deren unterstützungsbedürftige Bürger auswärts wohnen. Ein zweites Drittel der Gemeinden wird unter dem neuen Gesetz mit den gleichen Ausgaben zu rechnen haben. Das letzte Drittel, bei dem es sich vorwiegend um die Orte ohne Gemeindesteuer der Gegend von Rolle und Nyon handelt, die noch den „Bürger Nutzen“ auszahlen, dürfte das neue Gesetz als ernste Belastung empfinden und wird ihm die entsprechende Opposition machen.

Die bestehenden Organe der Ortsarmenpflege werden natürlich nicht ausgeschaltet, sondern der kantonalen Armenpflege als vorbereitenden Instanz unterstellt. Gleichzeitig soll auch der kantonale Kinderschutz, der gegenwärtig als Service de l'enfance abandonnée dem Departement des Innern unterstellt ist, neu organisiert werden. Zu der bald hundertjährigen herbstlichen Hauskollekte für die Altersversorgung (Incurables), die nach alter Sitte die Pfarrer mit einem Gemeinderat besorgen und die heute rund 90,000 Fr. einbringt, soll noch eine Frühjahrskollekte zugunsten der Kinderfürsorge treten.

Das neue Gesetz würde einen bedeutenden und erfreulichen Fortschritt in unserer Armenfürsorge bedeuten. Es bringt aber so tiefgreifende Änderungen, daß es erst nach langen Debatten und nicht ohne mancherlei Konzessionen vom Großen Rat und vom Volk in einigen Jahren angenommen werden dürfte. (Neue Zürcher Zeitung vom 13. Dezember 1930.)

---

### Literatur.

**Vladimir Sensinow**, „Die Tragödie der verwahten Kinder Rußlands“. Deutsche Uebersetzung von Benno Gepner. 11 Abb. 216 S. 80. Geh. Fr. 5.50, M. 4.40. Orell Füßli Verlag, Zürich und Leipzig.

Heute noch Hunderttausende obdachloser, verwahter, hungernder Kinder, „stabilisiertes Kinderelend“, „eine Schande und ernste Gefahr für die Sowjetrepublik“ (Zeitartikel der Iswestja) — trotz Einlieferungs- und Verteilungsstellen, Nachtasylen, Heimen, Werkkommunen, Kommissionen für jugendliche Rechtsbrecher, der Kinderschutzkommission beim Zentral-Exekutivkomitee usw. usw. — wie konnte das so kommen?

Vladimir Sensinow, heute in Paris lebend, hat, trotzdem er überzeugter Gegner des Sowjetsystems ist, Jahre darauf verwendet, ausschließlich an Hand amtlicher Sowjetquellen ein streng unparteiisches Bild des unerträglichen Elends der „Besprisonnys“, der wandernden, überall gefürchteten Schwärme heimatloser, zerlumpter und hungernder Kinder Rußlands zu geben. Das Bild, das aus diesen schlichten Berichten erwächst, ist erschütternd, ist grauenhaft. Unter Betteln, Hungern, Stehlen, Kokainschnupfen und Schlimmerem, in Müllkästen oder Höhlen übernachtend, im Winter nach dem Süden ziehend, „wo es wärmer und fatter ist“, im Sommer vom Schwarzen Meer nach Moskau oder Leningrad, verseucht, den unheilvollsten Einflüssen preisgegeben, durch besondere Postenketten von Ort zu Ort getrieben, so wachsen wie Rudel von Wilden die Besprisonnys heran (oder gehen zugrunde), von denen Dr. Dorf, der große Humanist, sagte: „Zugrundegerichtet, fittlich und körperlich — eine ganze große Generation, ohne Aussicht auf Wiedererstehen“.

Wohl sieht Rußland diesem Riesenjammer nicht untätig zu; es fehlt in dem Buche nicht am Lichtblick einzelner erquickender Erfolge, und Beispiele heldenmütiger Aufopferung in dem verzweifeltsten Kampfe ziehen am Leser vorüber. Aber größer ist das Versagen. Klar zeigt Sensinow Gründe, Werden, Wachsen, Vielgestalt des Problems, und das Unheil, das auch für jetzt noch nicht vom Besprisonnytum erfaßte Schichten daraus resultiert.

Das ganze Buch ist ein Schrei nach Hilfe, ein einziger gewaltiger Appell an glücklichere Völker, deren Jugend behütet heranwachsen darf zu gesunden, tüchtigen Menschen. Es gebührt Dank dem Verfasser für seinen hohen Mut zur Wahrhaftigkeit, und Dank dem Orell Füßli Verlag, daß er dieses zuverlässige Material Vätern und Müttern, Regierungen und philanthropischen Vereinigungen zugänglich gemacht hat. Möge ihre Tat Gewissen und Verantwortlichkeitsgefühl aufrütteln!

**Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**. Neue Folge, Nr. 2. Untersuchungen über den Einfluß der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden. Bern, Kommissionsverlag von A. Francke A.-G., 1929, 90 Seiten.